



Nordostdeutscher Fußballverband e.V.

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund

Sportgericht des Nordostdeutschen Fußballverbandes e.V.

Nordostdeutscher Fußballverband - Fritz-Lesch-Str. 38 - 13053 Berlin

BSG Chemie Leipzig
Am Sportpark 2
04179 Leipzig

Urteil

22. Januar 2018

Aktenzeichen 00095-17/18-NOFV-SPG
Meisterschaftsspiel der NOFV-Regionalliga Nordost, Spiel-Nr. 690047109, am 28.10.2017
BSG Chemie Leipzig - VSG Altglienicke

Aktenzeichen 00115-17/18-NOFV-SPG
Meisterschaftsspiel der NOFV-Regionalliga Nordost, Spiel-Nr. 690047154, am 22.11.2017
1. FC Lokomotive Leipzig - BSG Chemie Leipzig

Das Sportgericht des Nordostdeutschen Fußballverbandes e.V. hat in der Sportrechtssache gegen den Verein BSG Chemie Leipzig wegen der Vorfälle bei den o.g. Meisterschaftsspielen der NOFV-Regionalliga Nordost, in der Besetzung Herr Stephan Oberholz als Vorsitzender und den Herren Jens Kaden und Jens Krauß als Beisitzer am 19.01.2018 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1.

Der Verein BSG Chemie Leipzig wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger in drei Fällen gemäß § 31 (1c) RuVO in Verbindung mit § 31 (1a) RuVO in Verbindung mit § 31 (1b) RuVO in Verbindung mit § 2 (1a) RuVO in Verbindung mit § 36 (1) RuVO des NOFV zu einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,00 Euro verurteilt.

Der BSG Chemie Leipzig wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von 3.000,- Euro für sicherheitstechnische, infrastrukturelle oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die BSG Chemie Leipzig hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.05.2018 zu erbringen.

2.

Die BSG Chemie Leipzig wird dazu verurteilt, das nächstfolgende Meisterschafts- Heimspiel der 1. Männermannschaft gegen den 1. FC Lokomotive Leipzig im Bereich der NOFV- Spielklassen - spätestens bis zum Ende der Saison 2020/2021 - unter teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit auszutragen.

3.

Die Vollstreckung des Teilausschlusses nach Ziffer 2. wird zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit läuft bis zum 31.12.2018. Auf die Möglichkeit des Bewährungswiderrufes nach § 31a Nr. 3. der NOFV Rechts- und Verfahrensordnung wird hingewiesen.

4.

Zur Umsetzung der in Ziffer 2. aufgeführten Maßnahme werden der BSG Chemie Leipzig nachstehende Auflagen erteilt:

a) Für das nächste auf die Rechtskraft eines Bewährungswiderrufes folgende Heimspiel der BSG Chemie Leipzig in der Meisterschaftsrunde einer Herren-Spielklasse im NOFV gegen den 1. FC Lokomotive Leipzig wird die Zuschauerzahl im Alfred-Kunze- Sportpark auf maximal 2.000 begrenzt.



Nordostdeutscher Fußballverband e.V.

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund

Sportgericht des Nordostdeutschen Fußballverbandes e.V.

b) Die Anhänger beider Mannschaften sind in Abstimmung mit dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV in Sektoren des Stadions zu platzieren, die einer besonderen Überwachung unterliegen, so dass die Sicherheit gewährleistet ist.

c) Die Erhebung eines Zuschlages auf den Kartenpreis der für dieses Spiel zu verlaufenden Karten aufgrund dieser Entscheidung ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Dauerkarten jeder Kategorie.

d) Die BSG Chemie Leipzig hat durch geeignete Sichtschutzmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass während des o.g. Spiels nicht von außerhalb in das Stadion Einblick genommen werden kann. Des Weiteren ist auf dem gesamten Stadion- und Vereinsgelände keine Übertragung des Spiels im Rahmen eines sog. Public Viewing gestattet.

e) Der Einsatz von notwendigem Funktionspersonal und Ordnungskräften ist in enger Abstimmung mit dem Ausschuss Prävention und Sicherheit des NOFV vorzunehmen.

5.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein BSG Chemie Leipzig.

Gründe:

1.

Kurz nach Abpfiff des o.g. Spiels gegen die VSG Altglienicke wurde der Schiedsrichter-Assistent Hösel aus dem Leipziger Zuschauerbereich an der Seitenlinie mit Bier beschüttet. Hinter der Coaching Zone der Heimmannschaft wurde ein Tor zum Innenraum geöffnet, so dass mehrere Personen auf das Spielfeld gelangten. Aus Sicht der Schiedsrichter war ein sicherer Gang in die Kabinen nicht gewährleistet. Auf dem Weg zu den Kabinen wurden die Schiedsrichter von keinem erkennbarem Ordner begleitet. Leipziger Anhänger versuchten, das Schiedsrichtergespann anzuspucken

2.

Vor Beginn des o.g. Spiels gegen den 1. FC Lokomotive Leipzig am 22.11.2017 zündeten Anhänger der BSG Chemie Leipzig im Gästeblock hinter dem Tor über die gesamte Breite des Blocks eine Vielzahl von bengalischen Feuern und Nebeltöpfen, was zu einer erheblichen Rauch- und Qualmentwicklung führte. Dabei wurden aus dem Chemie-Block Leuchtspraketten in Richtung Spielfeld und hölzerne Haupttribüne/Spielertunnel abgeschossen.

3.

In der 49. Spielminute brannten Anhänger der BSG Chemie Leipzig im Gästeblock hinter dem Tor eine Lok-Fahne ab. Anhänger des 1. FC Lokomotive Leipzig feuerten aus dem Bereich der Gegengeraden mehrere Leuchtraketen in Richtung des Gästeblocks. Dort entzündeten Anhänger von Chemie Leipzig über die gesamte Breite des Blocks etwa 40 bis 50 bengalische Feuer und Nebeltöpfe, dabei wurden mindestens fünf Leuchtspraketten in Richtung der Zuschauerbereiche der Gegengerade und auf das Spielfeld abgefeuert. Das Spiel musste daraufhin unterbrochen werden, da die Sicherheit für alle Beteiligten nicht mehr gewährleistet war. Die Spieler mussten das Spielfeld verlassen und wurden in die Kabinen beordert. Wasserwerfer-Fahrzeuge der Polizei fuhren ins Stadioninnere und postierten sich vor dem Gästefanblock und der Gegengeraden. Erst nach einer Spielunterbrechung von 11 Minuten konnte das Spiel fortgesetzt werden.

II.

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem jeweiligen Schiedsrichtersonder- und dem NOFV-Sicherheitsbericht, den Stellungnahmen der beteiligten Vereine, soweit das Sportgericht diesen folgen konnte, sowie bei den Vorfällen unter 2. und 3. auch aus der Inaugenscheinnahme der TV-Bilder über die Vorfälle (u.a. MDR, YouTube).

III.

Das Abschießen von Raketen, das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen und aggressive Handlungen gegen Schiedsrichter durch Anhänger stellen erhebliche Gefahren für die im Sta-



Nordostdeutscher Fußballverband e.V.

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund

Sportgericht des Nordostdeutschen Fußballverbandes e.V.

dionbereich bzw. – Innenraum befindlichen Personen und Schiedsrichter dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des NOFV-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür zumindest gemäß § 36 Nr. 2. der NOFV- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich. Gemäß § 36 Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 36 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich. Die diesbezügliche Haftung der Vereine für ein Fehlverhalten der ihnen zuzurechnenden Personen ist in 36 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage des NOFV ist nicht anders als die sich aus den Rechtsnormen des DFB und der UEFA für den europäischen Fußball ergebende Rechtslage. Die verschuldensunabhängige Zurechnung von Fehlverhalten der Anhänger eines Vereins zum jeweiligen Verein wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie zuletzt von dem Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen für rechtmäßig erklärt. Auch der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen zuletzt ausdrücklich bestätigt.

IV.

Bei der Sanktionszumessung stand für die einzelnen Vorfälle und Handlungen der Strafraumen des § 30 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV zu Verfügung, der u.a. Geldstrafen von bis zu 20.000,- Euro im Einzelfall, Platzsperren, Öffentlichkeits- und Wettbewerbsausschlüsse vorsieht. Bei der Abwägung innerhalb dieses Strafraumens hat sich das Gericht zunächst bei den einzeln zu bewerteten Delikten auch auf deren Umfang, Schwere und Gefährdung sowie den Einfluss auf das Spielgeschehen ausgerichtet, und sich insbesondere von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Das Sportgericht berücksichtigt zu Gunsten der BSG Chemie Leipzig, dass diese die Vorfälle einräumt und sich von ihnen deutlich distanziert. Zudem ist bei den Vorfällen glücklicherweise niemand ernsthaft zu Schaden gekommen ist. Gleichermäßen sind auch durchaus und im besonderen Maße die Sicherheitsbemühungen vor und während des Spiels anzuerkennen und positiv zu gewichten. Zudem hat der Verein Anstrengungen zur Ermittlung sowie Überführung von Tätern unternommen. Der Verein hat die dringend erforderlichen Präventiv- und Sicherheitsmaßnahmen dargelegt und damit gezeigt, dass er ernsthaft und mit hohem Engagement bemüht ist, diesen Anforderungen mit sinnvollen und effektiven Maßnahmen gerecht zu werden. Allerdings reichen die Präventivbemühungen des Vereins derzeit erkennbar nicht aus, um kurzfristig weitere Störfälle, insbesondere bei Spielen den 1. FC Lokomotive Leipzig, zu vermeiden. Der Kurs des Dialoges und der Kommunikation mit den problematischen Fangruppen stößt dort an Grenzen, wo unbelehrbare Anhänger die Bühne des Fußballs fortgesetzt missbrauchen und u.a. mit Raketenbeschuss und Würfeln von Gegenständen auf das Spielfeld Spielbeteiligte gefährden. Hier kann und muss vom Verein erwartet werden, stärker auch durch ggf. weniger populäre Maßnahmen und klare Ansagen unter Androhung von Restriktionen auf diese Anhänger einzuwirken. Schließlich lassen sich auch die gebotenen Anstrengungen zur Tataufklärung und Täterermittlung mindestens optimieren.

Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass der Verein in der Vergangenheit mehrfach einschlägig auffällig gewesen ist. So wurde der Verein wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger mehrfach verurteilt, so zuletzt etwa mit Urteilen des NOFV-Sportgerichtes vom 21.10.2017 (AZ: 66/2017/2018) und vom 17.06.2017 (AZ_224/2016/2017). Zudem wirken sich das Ausmaß und die Intensität der Vorfälle aus, die mehrfache erhebliche Spielunterbrechungen zur Folge hatten



Nordostdeutscher Fußballverband e.V.

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund

Sportgericht des Nordostdeutschen Fußballverbandes e.V.

und beinahe - jedenfalls bei ungehindertem Fortgang - zu einem Spielabbruch geführt hätten. Die Störfälle und das gravierende kriminelle Verhalten der Anhänger bei dem Stadtderby gegen den 1. FC Lokomotive Leipzig Spiel gehen weit über die ansonsten bekannten Störfälle in den Fankurven hinaus. Zudem muss nachteilig das mit den pyrotechnischen Verfehlungen einhergehende hohe Gefährdungspotential für alle Beteiligten, insbesondere auch gerade gegenüber Unbeteiligten, gewertet werden, welches nicht nur durch das Entzünden von bengalischen Feuern in dicht besetzten Zuschauerbereichen, sondern besonders und gerade auch beim Abschießen von Raketen auf Menschen und in Richtung der hölzernen, brandgefährdeten Tribüne des Stadions gegeben ist. Mit diesen Maßgaben hat das NOFV- Sportgericht für die einzelnen Vorfälle folgende Geldstrafen für angemessen und gerechtfertigt erachtet, wobei klargestellt sei, dass diese Sanktionen – als Minus zu Öffentlichkeits- und Wettbewerbsausschlüssen – ebenfalls schwerpunktmäßig präventive Zwecke haben und künftiges Zuschauerfehlverhalten ausschließen oder zumindest minimieren sollen. Die verhängten Geldstrafen sollen dabei nach Möglichkeit im Wege des Regresses an die eigentlichen Täter weitergegeben werden. Eine zivilrechtliche Ingreßnahme der ermittelten Täter durch den Verein hat insbesondere auf andere Personen abschreckende (generalpräventive) Wirkung. Zudem ist auch davon auszugehen, dass die gesamtschuldnerische Inanspruchnahme eines überführten Täters regelmäßig auch die Haftung weiterer, dem Verein zunächst gar nicht bekannter Mittäter zur Folge haben wird:

Vorfälle im o.g. Fall 1: Einzelgeldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro,

Vorfälle im o.g. Fall 2: Einzelgeldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro,

Vorfälle im o.g. Fall 3 Einzelgeldstrafe in Höhe von 6.000,- Euro,

Unter nochmaliger Abwägung der für und gegen den 1. FC Lokomotive Leipzig sprechenden Gesichtspunkte hat das NOFV-Sportgericht aus diesen Einzelgeldstrafen – erneut zu Gunsten des Vereins - eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro gebildet, die angemessen und noch vertretbar ist.

In der Hoffnung und Erwartung weiterer Investitionsmaßnahmen gegen Ausschreitungen, auch im Hinblick auf die daraus abzuleitenden Bemühungen zur weiteren Verbesserung der Sicherheit im eigenen Stadion und bei vergleichender Betrachtung ähnlicher Vorfälle und Sanktionen erschien dem NOFV- Sportgericht die Modifizierung der Sanktion durch Einräumung einer teilweisen Verwendungsbefugnis der Geldstrafe für entsprechende Investitionsmaßnahmen (bis zu 3.000,- Euro) angemessen und geboten.

Zudem haben die zu bewertenden Vorfälle aber insgesamt an Zahl, Schwere und Umfang ein derartiges Gewicht, insbesondere auch angesichts des wiederholten Abschießens von Raketen durch Leipziger Anhänger, dass allein die Verhängung einer Geldstrafe nicht mehr ausreichte; vielmehr war daneben zur Vermeidung weiterer Störfälle bei den störungs- und gefahrgeneigten Leipziger Stadtderbys die Verhängung eines Zuschauerausschlusses geboten. Unter Berücksichtigung der Präventivmaßnahmen des Vereins kann dabei allerdings diesmal noch – unter Zurückstellung von Bedenken - von der Anordnung eines Spiels unter vollständigem Ausschluss der Öffentlichkeit abgesehen werden. Als ausreichende und geeignete Sanktion erachtet das NOFV- Sportgericht aber den teilweisen Ausschluss der Öffentlichkeit bei einem Spiel gegen den 1. FC Lokomotive Leipzig durch eine signifikante Reduzierung der Zuschauerzahlen für vertretbar, um Störaktionen in den Begegnungen beider Vereine zu vermeiden. Dabei geht das NOFV- Sportgericht davon aus, dass auch die Schließung der Zuschauerbereiche bei einem Heimspiel der BSG Chemie Leipzig gegen den 1. FC Lokomotive Leipzig präventiv wirken kann. Zum einen werden auch die Anhänger ausgeschlossen, die für die hier zugrundeliegenden Vorfälle beim Auswärtsspiel des Vereins verantwortlich sind oder diese nicht verhindert haben. In der Regel unterscheiden sich Heim- und Auswärtsfangruppierungen im Kern nur unwesentlich. Zum anderen kann durch die Sperrung im Heimspiel auch das Gruppenverhalten der übrigen Zuschauer bei Auswärtsspielen vorbeugend beeinflusst werden. Diese Sanktion soll schließlich dazu beitragen, eine allgemeine Bewusstseinsbildung zu



Nordostdeutscher Fußballverband e.V.

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund

Sportgericht des Nordostdeutschen Fußballverbandes e.V.

erreichen, die fairen couragierten Anhänger auf den Rängen für die Mithilfe gegen derartige Aktionen zu gewinnen und den bei Rostocker Zuschauern erforderlichen Selbstregulierungsprozess zu fördern.

Um dem Verein aber noch einmal die Chance zu geben, seine Organisations-, Sicherungs- und Vorsorgepflichten zu optimieren und auch kurzfristige Lösungsansätze zur Verhinderung von Störaktionen umzusetzen, konnte die Vollstreckung des Teilausschlusses zur Bewährung ausgesetzt werden. Da derzeit aus sportlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht absehbar ist, ob und wann künftig ein derartiger Teilausschluss bei Spielen des Leipziger Stadtderbys im NOFV-Bereich - nach etwaigem Bewährungswiderruf - wirken kann, war der Teilausschluss bis zum Ende der Spielzeit 2020/2021 zu befristen.

V.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 24 Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV.

gez. Oberholz, gez. Kaden, gez. Krauß

Sportgericht des Nordostdeutschen Fußballverbandes e.V.

gez. Reiner Jordan

Diese Mitteilung ist nicht unterschrieben, da sie automatisch erstellt wurde.

Kostenaufstellung

zu AZ 00095 und 00115-17/18-NOFV-SPG BSG Chemie Leipzig

Die Zahlung der Geldstrafe in Höhe von 7.000,00 Euro und der Verfahrenskosten in Höhe von 100,00 Euro (Insgesamt 7.100,00 Euro) für das o.g. Urteil hat unter Angabe des Aktenzeichens innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft des Urteils durch den o.g. Verein auf das Konto des Nordostdeutschen Fußballverbandes e.V. bei der Commerzbank AG,

IBAN DE49 1208 0000 4367 5270 00, BIC DRESDEFF120, zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung auf der Grundlage des § 12 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV zulässig.

Sie wäre binnen einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung bei gleichzeitiger Einzahlung der Gebühr in Höhe von 250,- Euro gemäß § 9 Nr. 6. b) der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV über die Geschäftsstelle beim Verbandsgericht einzulegen und binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich zu begründen.

Die Fristenregelungen ergeben sich aus § 18 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV.